



Betriebsreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Trägerschaft	3
2	Betriebsführung	3
3	Anmeldung für einen Betreuungsplatz	3
4	Aufnahme	3
5	Krippeneingewöhnung	3
6	Öffnungszeiten	4
7	Feiertage	4
7.1	Betriebsferien	4
7.2	Betriebsunterbruch	4
8	Bringen, Abholen der Kinder	4
9	Krankheit, Absenzen	5
10	Notfälle	5
11	Versicherungen	5
12	Ernährung / Verpflegung	6
13	Kleider, persönliche Gegenstände	6
14	Bilder / Fotos	6
15	Tarife / Elternrechnungen	6
15.1	Elterntarife	6
15.2	Elterntarife – Nicht subventionierte Betreuungsplätze	7
15.3	Elterntarife - Subventionierte Betreuungsplätze	7
15.4	Elternrechnung	7
16	Mahnungen	8
17	Kündigung, Vertragsänderung	8
17.1	Kündigungsfrist	8
17.2	Vertragsänderungen	8
18	Ausschluss	8
19	Zusammenarbeit mit den Eltern	8
20	Anregungen und allfällige Beschwerden	9

Betriebsreglement für den Verein Kita Baden/Wettingen

1 Trägerschaft

Der Verein Kita Baden/Wettingen ist eine vom Kanton Aargau anerkannte gemeinnützige Institution. Der Verein bietet eine familienergänzende, angemessene und ganztägige Betreuung von Vorschulkindern (Kinder bis zum Kindergarteneintritt) an. Es werden keine kommerziellen Zwecke verfolgt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Weitere Details sind aus den Vereins-Statuten ersichtlich.

2 Betriebsführung

Die Führung der Krippen obliegt der Krippenleitung, die für den Betrieb der jeweiligen Krippe verantwortlich ist.

3 Anmeldung für einen Betreuungsplatz

Die Anmeldung ist schriftlich, mittels des Anmeldeformulars, an die Krippenleitung zu richten, die grundsätzlich über eine Aufnahme Ihres Kindes entscheidet. Falls kein Betreuungsplatz verfügbar ist, besteht die Möglichkeit, Ihr Kind auf die Warteliste zu setzen.

4 Aufnahme

Die Kinderkrippenbetreuen Kinder im Alter ab dem 3. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt. Aus pädagogischen Gründen und damit sich Ihr Kind in der Gruppe integrieren kann, beträgt die Mindestanwesenheit in der Krippe 2 Tage.

Kinder mit speziellen Bedürfnissen sind willkommen. Über ihre Aufnahme entscheidet die pädagogische Leitung der Krippe, gegebenenfalls gemeinsam mit den entsprechenden Fachstellen.

Es muss eine Einschreibgebühr von CHF 100.00 geleistet werden. Diese Gebühr wird nicht rückerstattet. Nach Erhalt gilt der Krippenplatz als bestätigt und es tritt auch die Kündigungsfrist in Kraft.

5 Krippeneingewöhnung

Um den Eintritt und die erste Zeit in der Krippe zu erleichtern, begleiten Sie Ihr Kind während einiger Zeit ganz oder teilweise durch den Tagesablauf. Dadurch erhalten Sie die Gelegenheit unsere pädagogischen Grundsätze kennenzulernen und uns gleichzeitig über die Gewohnheiten Ihres Kindes zu informieren.

Dauer und Form der Eingewöhnungsphase richten sich an der Situation des Kindes und werden individuell mit Ihnen ausgearbeitet, dauert jedoch zwischen 3 – 4 Wochen. Für die ersten beiden Wochen der Eingewöhnungsphase wird pauschal CHF 250.00 verrechnet. Ab der dritten Woche tritt der Tarif gemäss Betreuungsvertrag in Kraft.

6 **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Kind bis spätestens eine Viertelstunde vor den Schliesszeiten der Kita abholen, damit noch genügend Zeit bleibt um die nötigen Informationen zum Tagesablauf austauschen zu können.

Für Kinder, die nach 18.00 Uhr abgeholt werden, berechnen wir einen Zuschlag von CHF 25.00 pro angebrochene Viertelstunde.

7 **Feiertage**

An folgenden Feiertagen bleibt die Krippe geschlossen:

- 01. Januar (Neujahr)
- 02. Januar (Berchtoldstag)
- Karfreitag
- Ostermontag
- 01. Mai (Tag der Arbeit)
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 01. August
- Weihnachten, 25. Dezember
- Stephanstag, 26. Dezember

Am Tag vor einem gesetzlichen Feiertag (Karfreitag, Auffahrt, 1. August, Weihnachten) schliesst die Krippe um 17.00 Uhr.

7.1 **Betriebsferien**

Die Kinderkrippen bleiben im Sommer während den Schulferien für zwei Wochen geschlossen. Sie werden jeweils frühzeitig über die genauen Daten informiert.

Über Weihnachten / Neujahr bleiben die Kinderkrippen vom 25. Dezember bis 2. Januar geschlossen. Fällt Weihnachten auf ein Wochenende können sich die Ferien leicht verschieben. Sie werden über eine allfällige Verlängerung der Betriebsferien frühzeitig informiert.

7.2 **Betriebsunterbruch**

Bei Notfällen (akuter Erkrankung, Epidemien etc.) erlauben wir uns, die Krippe zu schliessen.

8 **Bringen, Abholen der Kinder**

Die Kinder müssen bis spätestens 09.00 Uhr in der Krippe sein, damit die Gruppenleiterin den geregelten Tagesablauf ungestört gestalten kann.

Wir bitten Sie, folgende Bring- und Abholzeiten einzuhalten:

- Morgens 07.00 – 08.45 Uhr
- Abends 17.00 – 17.45 Uhr (früher nach Absprache)

Es wird ein Verzeichnis über die Personen geführt, die eine Berechtigung haben, die Kinder zu bringen bzw. abzuholen.

Wird ein Kind durch eine Person, die nicht verzeichnet ist, gebracht oder abgeholt, ist dies der Krippen- oder der Gruppenleitung vorher mitzuteilen. Zur Identifizierung muss diese Person einen gültigen Ausweis mitbringen. Anderenfalls kann das Kind nicht übergeben werden.

Wir behalten uns vor, auch von Personen, die bring- und abholberechtigt sind, jedoch dem Personal unbekannt, einen Ausweis zu verlangen. Dies dient zum Schutz der Kinder.

Wir bitten Sie, uns sämtliche Änderungen wie zum Beispiel berechnigte Personen, Kontaktdaten, etc., umgehend mitzuteilen.

9 Krankheit, Absenzen

Ist Ihr Kind krank, kann es nicht in der Krippe betreut werden. Absenzen infolge Krankheit sind bis 8.30 Uhr der Krippe telefonisch mitzuteilen. Für die Information über ansteckenden Krankheiten in der Familie sind wir Ihnen dankbar.

Erkrankt ein Kind während des Tages in der Krippe, werden die Eltern sofort benachrichtigt, um weitere Massnahmen zu treffen.

Nicht homöopathische, mitgebrachte Medikamente werden nur gegen Unterschrift der Eltern an die Kinder abgegeben. Medikamente müssen der Krippen- oder Gruppenleitung übergeben werden. Sie dürfen auf keinen Fall in der Garderobe oder den Gruppenräumen deponiert werden.

Homöopathische Medikamente wie Notfalltropfen, etc. dürfen durch die Krippen- und Gruppenleitung abgegeben werden. Kranke Kinder werden nicht aufgenommen.

10 Notfälle

Die Eltern werden bei Notfällen sofort benachrichtigt. Es ist wichtig, dass wir immer im Besitze Ihrer aktuellen Kontaktdaten sind. Bitte melden Sie uns unverzüglich allfällige Änderungen von Telefonnummern.

Die Krippen- oder Gruppenleitung ist befugt, ein Kind unverzüglich in ärztliche Behandlung des Kantonsspitals Baden oder zum Vertrauensarzt der Krippe zu bringen oder Rettungskräfte zu alarmieren. Für Notfälle besteht ein separates Notfallkonzept.

11 Versicherungen

Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung ist Sache der Eltern. Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern.

Die Krippe übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste an mitgebrachten Spielsachen und Kleider.

12 Ernährung / Verpflegung

Die Kinder werden in der Krippe altersentsprechend und gesund ernährt. Die Mahlzeiten werden von einer Köchin saisongerecht und frisch zubereitet.

Schoppenpulver und Spezialnahrung müssen für alle Mahlzeiten von den Eltern mitgebracht werden (Keine Tagestarifreduktion).

Die Eltern werden gebeten, den Kindern keine Esswaren, insbesondere keine Süßigkeiten, mitzugeben.

13 Kleider, persönliche Gegenstände

Jedes Kind bringt Hausschuhe oder rutschfeste Socken mit.

Die Eltern werden gebeten, die Kinder bequem zu kleiden und die Kleidung soll auch schmutzig werden dürfen. Um bei jeder Wetterlage nach draussen gehen zu können, muss Ihr Kind den Witterungen entsprechende Kleider tragen, die auch schmutzig werden dürfen. Schmutzige Wäsche geben wir Ihnen zum Waschen nach Hause.

Bitte deponieren Sie in der Krippe genügend und den Jahreszeiten angepasste Ersatzwäsche (inkl. Unterwäsche). Sämtliche Kleider und Schuhe sollten mit dem Namen des Kindes beschriftet sein, nur so können Verwechslungen vorgebeugt werden.

Windeln und spezielle Pflegeprodukte (inkl. Sonnencreme) werden von den Eltern mitgebracht, ansonsten werden die Pflegeprodukte der Kita benutzt. Im Sommer sind die Eltern gebeten, das Kind bereits eingecremt zu bringen.

Bei Waldausflügen, werden die Kleider der Kinder mit Zeckenschutzmittel eingesprüht (Anti Brumm Naturel). Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, informieren Sie die Krippenleitung.

Kinder dürfen ihr Lieblingsspielzeug oder Kuscheltier in die Kita mitbringen. Waffen und Kriegsspielzeuge sind unerwünscht.

14 Bilder / Fotos

Von Aktivitäten und Ausflügen mit den Kindern machen wir regelmässig Fotos und verwenden diese gegebenenfalls für die Homepage und für andere betriebliche Zwecke (Portfolio, Spendenverdankung, etc.). Auf Wunsch werden Eltern die Fotos der eigenen Kinder ausgehändigt. Unter Umständen ist es möglich, dass auf diesen Fotos auch andere Kinder abgebildet sind. Sollte dies von den Eltern nicht gewünscht sein, muss dies der Krippenleitung schriftlich mitgeteilt werden.

15 Tarife / Elternrechnungen

15.1 Elterntarife

Kleinkinder ab 18 Monaten	CHF 110.00 pro Tag
Babys bis 18 Monate	CHF 130.00 pro Tag

Zusatztage: in Absprache mit der Krippenleitung möglich zum Volltarif von CHF 110.00 bzw. CHF 130.00

Die minimale Betreuungszeit beträgt 2 Tage pro Woche.

15.2 Elterntarife – Nicht subventionierte Betreuungsplätze

Ermittlung der Monatspauschale

Die Summe der Elternbeiträge je Kind/Betreuungstage innerhalb einer Woche multipliziert mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) ergibt die Monatspauschale.

Die unter Punkt 7 aufgeführten Feiertage sind berücksichtigt. Sind die Betreuungsangebote jedoch zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung nicht verfügbar), werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert.

Nicht Beanspruchung des Betreuungsangebotes:

Der Elternbeitrag wird grundsätzlich nicht reduziert, wenn ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht wird.

Bei Abwesenheit von bis zu fünf Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.

Die Eltern können der zuständigen Stelle ein schriftliches Gesuch um Ermässigung des Elternbeitrages um 50% vom 6. bis zum 20. offenen Tag der Krippe der Betreuungseinrichtung stellen. Ein Arztzeugnis ist zwingend vor dem 6. Abwesenheitstag einzureichen.

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit des Kindes wird der Elternbeitrag nicht ermässigt oder erlassen.

15.3 Elterntarife - Subventionierte Betreuungsplätze

Für Eltern aus den Gemeinden Wettingen, Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal besteht die Möglichkeit auf subventionierte Plätze. Der Antrag auf Subventionen kann beim Krippenpool der Gemeinden Wettingen, Baden, Ennetbaden und Obersiggenthal gestellt werden.

Ob Sie anhand Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Ermässigung erhalten, können Sie auf der Homepage des Krippenpools berechnen: www.krippenpool.ch.

Subventionierte Betreuungsplätze unterliegen der Tarifordnung der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen. Sämtliche Unterlagen und Reglemente dazu finden Sie unter www.krippenpool.ch.

15.4 Elternrechnung

Der Krippenaufenthalt wird gemäss Betreuungsvereinbarung monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

16 Mahnungen

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, werden Mahnspesen erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. Mahnung nach 15 Tagen | CHF 15.00 |
| 2. Mahnung wiederum nach 15 Tagen | CHF 30.00 |

Sollte eine Rechnung 30 Tage nach Fälligkeit und trotz Aufforderung nicht bezahlt sein, kann der Betreuungsvertrag per sofort aufgehoben und der Krippenplatz anderweitig vergeben werden.

17 Kündigung, Vertragsänderung

17.1 Kündigungsfrist

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden. Der Elternbeitrag für diese Zeit ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind vorzeitig aus der Krippe genommen wird.

17.2 Vertragsänderungen

Änderungen der Betreuungstage sind mit der Krippenleitung abzusprechen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf freien Wechsel der Betreuungstage.

Für Vertragsänderungen, die eine Reduktion der Präsenzzeit beinhalten, muss die Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden. Die Krippenleitung ist entsprechend schriftlich zu informieren.

18 Ausschluss

Die Krippe hat das Recht, aus wichtigen Gründen und nach Kontaktaufnahme mit den Eltern sowie nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand, das Betreuungsverhältnis jederzeit aufzulösen. Wichtige Gründe sind z.B. untragbares Verhalten eines Kindes oder der Verletzung des Betriebsreglements. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Krippe und Eltern beeinträchtigt, wird eine individuelle Übergangsregelung gesucht.

19 Zusammenarbeit mit den Eltern

Es ist wichtig, dass zwischen den Eltern und Betreuungspersonen eine gute Zusammenarbeit besteht.

Wir informieren Sie nach jedem Betreuungstag über die Erlebnisse und Vorkommnisse in der Krippe. Umgekehrt sind wir darauf angewiesen, dass wir von Ihnen über allfällige familiäre Veränderungen informiert werden. Wir legen grossen Wert auf einen kontinuierlichen Informationsaustausch und persönlichen Kontakt.

Wir laden Sie mindestens einmal im Jahr zu einem Elternanlass sowie einem Elternabend (ohne Kinder) ein. Um den Qualitätsstandard der Krippe zu überprüfen führen wir jährlich eine schriftliche Elternumfrage durch.

Wünschen Sie ein ausführliches Gespräch, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der Krippen- oder Gruppenleitung.

20 Anregungen und allfällige Beschwerden

Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie deren Bearbeitung dokumentiert. Wo nötig führen Sie zu Gesprächsterminen mit den zuständigen Personen.

Der Beschwerdeweg ist: Krippenleitung, Präsidium Krippenvorstand, Krippenpool

Dokumenten Management

Version	Autor	Datum	Mutation
1.1	A. Kappeler / Vorstand	24.11.2014	Erstversion nach Besprechung mit Vorstand
1.2	A. Kappeler / Vorstand	18.03.2016	Anpassung Art. 15 Abs. Mutation: Art. 15.1 / 15.3 / 15.4 / Neu: Art. 15.2

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.